Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3686

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung (5. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

— Drucksache IV/3306 —

A. Bericht des Abgeordneten Josten

Die vorliegende Novelle zum Soldatenversorgungsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Verteidigung federführend, an den Ausschuß für Inneres mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf in seiner Sitzung am 23. Juni 1965 abschließend beraten. Er hat eine Änderung des § 77 b und der Inkrafttretensbestimmungen beschlossen und im übrigen empfohlen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme hat der Ausschuß für Verteidigung den Entwurf in seiner Sitzung am 25. Juni 1965 beraten und einstimmig angenommen.

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes ist bedingt durch das mit diesem Entwurf zusammen zu verabschiedende Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften. In beiden Gesetzen wird das Problem der Doppelversorgung geregelt, ferner werden die Ruhensvorschriften verbessert. Der enge Zusammenhang zwischen beiden Gesetzentwürfen ergibt sich aus dem im wesentlichen gleichartigen Versorgungsrecht der Berufssoldaten und der Bundeswehr. Über diesen beiden Entwürfen gemeinsamen Vorschriften hinaus enthält der Entwurf eine Änderung des § 63, wonach der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert und die Gewährung der Leistungen vereinfacht wird. Außerdem wird die Gültigkeitsdauer mehrerer Übergangsvorschriften bis zum 31. März 1970 ausgedehnt, da der personelle Aufbau der Bundeswehr erst bis zu diesem Datum als abgeschlossen betrachtet werden kann.

II. Im einzelnen

Der Ausschuß beschloß, die nachfolgend aufgeführten, vom Innenausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des Regierungsentwurfs anzunehmen, die zum überwiegenden Teil in Anlehnung an die Änderungen des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften erfolgten.

Zu Artikel I

Zu Nr. 01

Mit der Streichung wird sichergestellt, daß Soldaten auf Zeit, deren Dienstverhältnis nach Ableistung einer Wehrdienstzeit von weniger als einem Jahr und 6 Monaten wegen Dienstunfähigkeit endet, eine Übergangsbeihilfe in gleicher Höhe wie entsprechende wehrpflichtige Soldaten erhalten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu Nr. 02

Die Ergänzung ist eine Folge der Ergänzung des § 22 Abs. 3.

Zu Nr. 2

Die Ergänzung ist eine Folge der Einfügung des neuen § 55 a.

Zu Nr. 3

Die Änderung nach Buchstabe a ist eine Folge der Ergänzung des § 20 Abs. 3. Die Ergänzung nach Buchstabe b ist eine Folge der Einfügung des neuen § 55 a.

Zu Nr. 6

Die Änderung von Buchstabe c ist eine Folge der Änderung der entsprechenden Vorschrift des § 158 BGB durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Zu Nr. 7

Die Änderungen nach den Buchstaben a und c sind eine Folge der Änderung des § 53 Abs. 5.

Zu Nr. 8

Die Änderung der Absätze 1 und 4 des neu eingefügten § 55 a ist eine Folge der Änderung der entsprechenden Vorschrift des § 160 a BGB, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in das BGB eingefügt werden soll.

Zu Nr. 13 a

Mit der Änderung des § 70 werden die Übergangsvorschriften für Berufssoldaten der Bundeswehr, die bereits in der ehemaligen Wehrmacht Berufssoldaten gewesen sind, bis zum Jahre 1970 ausgedehnt. Damit werden diesem Personenkreis versorgungsrechtliche Vergünstigungen im Falle einer Wiedereinstellung in die Bundeswehr bis zu dem genannten Zeitpunkt gewährt.

Zu Nr. 14

Mit der Ausdehnung der Übergangsvorschriften gemäß Buchstaben a und c werden Soldaten auf Zeit, die bereits in der ehemaligen Wehrmacht Dienst geleistet haben, versorgungsrechtliche Vergünstigungen im Falle einer Wiedereinstellung in die Bundeswehr bis zum Jahre 1970 erhalten.

Zu Nr. 14 a

Die Änderung des § 74 erfolgte aus den gleichen Gründen wie die Änderung zu Nr. 14.

Zu Nr. 14 b

Mit der Änderung des § 77 werden Berufssoldaten, die Angehörige der „weißen" Jahrgänge sind, versorgungsrechtliche Vergünstigungen im Falle einer Wiedereinstellung in die Bundeswehr bis zum 31. März 1970 erhalten.

Zu Nr. 14 c

Die Ergänzung des § 77 b ist in Anlehnung an die durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Ergänzung der gleichgearteten Vorschrift des § 181 b BGB vorgenommen worden.

Zu Artikel II

Die Übergangsvorschriften sind den unter Artikel I beschlossenen Änderungen und Ergänzungen angepaßt worden.

Zu Artikel IV

Die Inkrafttretensvorschriften sind den unter Artikel I beschlossenen Änderungen und Ergänzungen angepaßt worden. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß das Gesetz gleich dem Dritten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft gesetzt wird. Sofern das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften erst zum 1. Januar 1966 in Kraft gesetzt werden sollte, müßte der Entwurf entsprechend geändert werden.

Bonn, den 25. Juni 1965

Josten

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3306 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1965

Der Ausschuß für Verteidigung

Wienand	**Josten**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes
zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

— Drucksache IV/3306 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel I

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

   b) Als Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze (§ 45 des Soldatengesetzes) hätte erreichen können."

2. § 20 Abs. 3 wird *gestrichen.*

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 in der Fassung vom 8. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 649) wird wie folgt geändert und ergänzt:

01. **In § 13 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 und 3" gestrichen.**

02. **In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Einschränkung des § 22 Abs. 3 gilt nicht."**

1. unverändert

2. **Dem** § 20 Abs. 3 wird **folgender Satz 2 angefügt:**

   „Dies gilt nicht für Berufssoldaten, die aus einem Dienstverhältnis in den Ruhestand tre-

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

ten, in das sie nach dem 30. September 1965 als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat berufen worden sind; wird ein früheres Dienstverhältnis als Berufssoldat fortgesetzt, so daß der Ruhestand endet, so gilt die erneute Berufung nicht als Begründung eines Dienstverhältnisses."

3. § 22 *Abs. 2 erhält folgende Fassung:*

„(2) Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 dürfen nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat."

3. § 22 **wird wie folgt geändert und ergänzt:**

◆ **a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „gilt § 20 Abs. 3 entsprechend." durch die Worte „gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. § 20 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung." ersetzt.**

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ist das Dienstverhältniss nach dem 30. September 1965 begründet worden (§ 20 Abs. 3 Satz 2), so dürfen Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1, soweit der öffentlich-rechtliche Dienstherr während dieser Zeiten auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses Zuschüsse zu einer Lebensversicherung geleistet hat, nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden."

4. In § 27 Abs. 1 werden im Satz 1 die Worte ◆ „141," sowie Satz 2 gestrichen.

4. unverändert

5. § 47 wird wie folgt geändert:

◆ a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Nr. 2)" durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden hinter den Worten „Ortsklasse A" die Worte „, im Gebiet von Berlin mit dem Satz für die Ortsklasse S" eingefügt.

5. unverändert

6. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Soldaten im Ruhestand bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist,

2. für Soldaten im Ruhestand vom Ersten des auf die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs folgenden Monats an und für Witwen

der Betrag nach Nummer 1, erhöht um sechzig vom Hundert

6. § 53 wird wie folgt geändert:

◆ a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt,	
3. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nummer 1 bezeichneten Dienstbezüge, erhöht um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt."	
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Als Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 gilt mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe 1 der Besoldungsordnung A; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend."	b) unverändert
	b1) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: **„Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist."**
c) In Absatz 6 werden hinter den Worten „berechnet sind" ein Komma gesetzt und die Worte „jedoch unter Zugrundelegung des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe" eingefügt.	c) unverändert
7. § 55 wird wie folgt geändert:	7. § 55 wird wie folgt geändert:
	◆ **a) In Absatz 1 werden die Worte „oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1)" gestrichen.**
Absatz 2 erhält folgende Fassung:	**b)** Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Soldaten im Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das frühere Ruhegehalt berechnet ist, ergibt, 2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2)	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt,	
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt."	
	c) In Absatz 3 Satz 1 werden die in dem Klammerzusatz enthaltenen Worte „Nr. 2" gestrichen.
8. Hinter § 55 wird folgende Vorschrift eingefügt:	8. Hinter § 55 wird folgende Vorschrift eingefügt: ◆
„§ 55 a	„§ 55 a
(1) *Erhält ein Versorgungsempfänger* Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, *so sind* neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.	(1) **Endet ein Dienstverhältnis als Berufssoldat, das nach dem 30. September 1965 begründet worden ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2), durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Tod, so sind, wenn der Soldat im Ruhestand oder die Witwe und Waisen** Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes **erhalten,** neben den Renten die Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.
(2) Als Höchstgrenze gelten 1. für Soldaten im Ruhestand der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich Kinderzuschlägen ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles, 2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld ohne Kinderzuschläge, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag aus dem	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.	
(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht 1. bei Soldaten im Ruhestand (Absatz 2 Nr. 1) die Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten, 2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.	(3) unverändert
(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der 1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht,	(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1) ohne Kinderzuschuß, der 1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren **oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten** entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.	2. unverändert Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.
(5) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden.	(5) unverändert
(6) Auf Empfänger von Übergangsgebührnisssen und ihre Hinterbliebenen sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Höchstgrenze des Absatzes 2 die Dienstbezüge treten, aus denen die Übergangsgebührnisse berechnet sind, zuzüglich Kinderzuschläge."	(6) unverändert
9. § 59 wird wie folgt geändert: ◆ a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „ist" die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet" eingefügt. b) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch"	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
durch die Worte „Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch" ersetzt.	
10. § 60 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:	10. unverändert
„3. den Bezug eines Einkommens (§ 53), einer Versorgung (§ 55) oder einer Rente (§ 55 a), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1), die Witwe auch Ansprüche nach § 59 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz."	
11. § 63 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 6 werden das Wort „oder" gestrichen und hinter dem Wort „Kampfmitteln" ein Komma gesetzt.	
b) In Absatz 1 Nr. 7 wird hinter dem Wort „Munition" das Wort „oder" angefügt.	
c) Hinter Absatz 1 Nr. 7 wird eingefügt: „8. im besonders gefährlichen Einsatz mit tauchfähigen Landfahrzeugen oder schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen."	
d) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Ist ein Soldat an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so erhalten eine einmalige Unfallentschädigung	
1. in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark die Witwe sowie die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben,	
2. in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark die Eltern sowie die nicht nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten ehelichen Kinder, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind,	
3. in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark die Großeltern und Enkel, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Art nicht vorhanden sind."	

Entwurf	Beschlüsse des 5. Ausschusses
e) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.	
f) In Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.	
12. § 67 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 67 Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs vor seinem Eintritt in die Bundeswehr in Kriegsgefangenschaft gewesen ist. Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen. Nicht als ruhegehaltfähig gilt eine dieser Zeiten, die nach anderen Vorschriften bereits angerechnet wird."	12. unverändert
13. § 69 Nr. 3 erhält folgende Fassung: ◆ „3. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist."	13. unverändert
	13 a. In § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt. ◆
14. § 73 wird wie folgt geändert:	14. § 73 wird wie folgt geändert: ◆
	a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.
In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 17 und 18)" durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 und § 18)" ersetzt.	**b)** In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 17 und 18)" durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 1 und § 18)" ersetzt.
	c) In Absatz 6 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt.
	14 a. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1970" ersetzt. ◆
	14 b. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1965" durch die Worte „31. März 1970" ersetzt. ◆

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

14 c. § 77 b wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) die Absätze 1 und 2 können entsprechend auch auf einen Soldaten angewendet werden, der aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in ursächlichem Zusammenhang mit Kriegsereignissen wegen des Dienstes als Berufssoldat der ehemaligen Wehrmacht oder als Beamter der ehemaligen Wehrmacht in Gewahrsam einer ausländischen Macht geraten ist und sich im Falle des zweiten Weltkrieges außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in Gewahrsam befunden hat."

b) Absatz 3 wird Absatz 4; im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und 2" durch die Worte „bis 3" ersetzt.

15. § 84 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge die entsprechenden Versorgungsbezüge nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes gleichstehen; der Anspruch des Beschädigten auf seine Grundrente nach § 80 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes ruht jedoch nicht."

15. unverändert

16. § 89 a wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so ändern sich von demselben Zeitpunkt an die Übergangsgebührnisse (§ 11) entsprechend."

16. unverändert

Artikel II

Übergangsvorschriften

1. Bei Anwendung des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Berufssoldaten und Versorgungsempfänger sowie deren Witwen und Waisen ein Betrag in Höhe von zehn vom Hundert der zu berücksichtigenden Renten ohne Kinderzuschuß außer Ansatz.

Artikel II

Übergangsvorschriften

1. Sofern sich aus der Anwendung dieses Gesetzes für die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfänger eine Verminderung ihrer Versorgungsbezüge ergibt, wird ihnen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den bisherigen und den jetzigen Versorgungsbezügen gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

Entwurf

2. *(1) Sofern sich aus der Anwendung dieses Gesetzes für die bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfänger eine Verminderung ihrer Versorgungsbezüge ergibt, wird ihnen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds zwischen den bisherigen und den jetzigen Versorgungsbezügen gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.*

(2) Der Witwe und den Waisen eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängers wird der Ausgleichsbetrag in Höhe des Anteilsatzes ihrer Versorgungsbezüge gezahlt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. **Für die Anwendung des § 77 b Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes endet die Ausschlußfrist im Sinne des § 77 a Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht vor dem 1. Oktober 1967. Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 30. September 1966 gestellt werden, gelten als am 1. Oktober 1965 gestellt. Ist die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch von den Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses die Ansprüche nach § 77 b Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes angemeldet werden."**

Entwurf

Artikel III

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Artikel III

unverändert

Entwurf

Artikel IV

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1963,
2. Artikel I Nr. 12, 13 mit Wirkung vom 1. April 1963,
3. Artikel I Nr. 16 mit Wirkung vom 1. September 1964,
4. Artikel I Nr. *11 und Artikel III am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,*
5. Artiken II Nr. *1 bis 4, 5 Buchstabe a, 6 bis 10, 14 und 15 sowie Artikel II mit Wirkung vom . . .*

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Artikel IV

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. unverändert
2. unverändert

2a. **Artikel I Nr. 9 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. April 1964,**

3. Artikel I Nr. **1 und** 16 mit Wirkung vom 1. September 1964,
4. Artikel I Nr. **13 a, 14 Buchstaben a und c, Nr. 14 a mit Wirkung vom 1. April 1965,**
5. Artikel I Nr. **11, 14 b und Artikel III am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,**
6. **Artikel I Nr. 1 a bis 4, 5 Buchstabe a, Nr. 6 bis 8, 9 Buchstabe b, Nr. 10, 14 Buchstabe b, Nr. 14 c und 15 sowie Artikel II mit Wirkung vom 1. Oktober 1965.**